

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 6

Artikel: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96544>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVI. Jahrgang.

Nr. 6.

Basel, 8. Februar.

1890.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Schiess-Prämien. — Exner: Die französische Armee in Krieg und Frieden. — E. Kallee: Das rätsisch-obergermanische Kriegstheater der Römer. — Transfeldt: Kommando-Buch. — Russische und türkische Heerführer im Kriege 1877/78. — H. Kunz: Von Montebello bis Solferino. — Eidgenossenschaft: Divisionäre der schweiz. Armee. Kommando der VIII. Division. Leitender für den Truppenzusammenszug. Truppenzusammenszug 1890. † Artilleriehauptmann Oscar Frey. Verein schweiz. Kavallerie-Offiziere. Militärliteratur. Bern: Offiziersverein der Stadt Bern. Burgdorf: Vortrag über die militärischen Verhältnisse der Südgrenze. Luzern: Vortrag über die Bahnhoffrage, Militärschulen im Jahre 1890. — Ausland: Berlin: Unteroffiziers-Zeitung. Österreich: Neue Kavallerie-Ausrüstung. Frankreich: Ermahnung an die Zeitungen. Wechsel der Garnison von Paris. Massregeln zur Verhütung der Influenza. † Admiral de Sainte Hilaire. England: † General-Feldmarschall Lord Napier auf Magdala.

Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 20. Januar 1890.

Die neue Schiessinstruktion für das Gewehr Modell 1888 ist vor einigen Tagen erschienen und enthält die ersten offiziellen Daten über das neue kleinkalibrige Gewehr. Die auf dasselbe bezüglichen nichtamtlichen Publikationen, welche wie verlautete aus österreichischer Quelle stammen sollten, sind bis jetzt inhibirt worden.

Das Gewehrmodell 1888 ist ein reiner Mehrlader, ein reines Magazingewehr, während das bisherige Modell nur ein mit einem Magazine für besondere taktische Zwecke versehener Einzellader war. In Folge dessen finden sich in der neuen Schiessinstruktion und in dem gleichzeitig herausgegebenen Neuabdruck des Exerzierreglements von 1889 die Vorschriften über die Chargirung und die verschiedenen Feuerarten mehrfach verändert und theilweise vereinfacht. Die verschiedenen Feuerarten sind heute: das Salvenfeuer und das Schützenfeuer; das Schützenfeuer wird in langsames, lebhaftes, entsprechend dem früheren „genährten Feuer“ und in Schnellfeuer unterschieden. Die Bezeichnung Magazinfeuer wird nicht mehr angewandt. Das Standvisir des neuen Gewehres wird bis 300 m., die kleine Klappe bis 400 m. angewandt, 2 m. und darunter hohe Ziele liegen im Bereich des Standvisirs völlig im bestrichenen Raum, Ziele von 0,85 m. bis zu 2 m. Höhe liegen im Bereich der kleinen Klappe, also bis zu 400 m., im bestrichenen Raum. Der bestrichene Raum beträgt auf der Entfernung von 600 m. bei einer Zielhöhe von 1,20 m. 72 m.,

bei einer solchen von 1,70 m. 111 m. und bei einer Zielhöhe von 2 m. 134 m.

Die Geschossgeschwindigkeit beträgt durchschnittlich beim Verlassen der Mündung 620 m., die Maximalschussweite reicht bei einem Elevationswinkel von 32° bis auf 3800 m.

Die Durchschlagskraft des Geschosses äussert sich mit völlig genügender Wirkung auf die Entfernung von 100 m. gegen 80 cm. starkes Tannenholz, auf 400 m. gegen 45 cm. starkes derartiges Holz, auf 800 m. gegen 25 cm. starkes und auf 1800 m. gegen 5 cm. starkes Tannenholz. Auf 300 m. durchschlägt das Geschoss des neuen Gewehres noch 7 mm. starke eiserne Platten.

In frisch aufgeworfenem Sand beträgt die Eindringungstiefe auf die Entfernung von 100 m. 90 cm., auf die von 400 m. 50 cm., auf die von 800 m. 35 cm., auf 1800 m. 10 cm. Erdbrustwehren, welche genügend Deckung gegen Infanteriefeuer geben sollen, müssen mindestens 75 cm. stark sein. Die Schiessinstruktion führt ferner an, dass dünne Ziegelsteinmauern nur unvollkommenen Schutz gegen die Geschosse des neuen Gewehres bieten; wir erwähnten bereits in unserm Dezemberbericht, dass $1\frac{1}{2}$ Backsteine dicke Mauern von wiederholten auf sie gerichteten Schüssen durchschlagen wurden.

Die Veränderungen, welche der Neuabdruck des neuen Exerzierreglements aufweist, berühren nur diejenigen Theile des Reglements, welche Bezug auf die Konstruktion des neuen Gewehres und das neue Pulver nehmen. Die Exerzierschule berücksichtigt besonders in der Chargirung die Verände-

rungen der neuen Waffe, und im Abschnitt über das Gefecht sind die Rücksichten auf den Pulverdampf, die bisher für die Feuerleitung sehr in Betracht kamen, fortgefallen. Die Entfernungen, auf welche die verschiedenen Ziele beschossen werden, sind ferner in Folge der grösseren Tragweite des Gewehrs und seiner rasanteren Flugbahn erheblich weiter angenommen worden.

Was die Scheiben für das Schulschiessen betrifft, so ist an die Stelle der bisher gültigen Strichscheibe eine Ringscheibe ohne Anker getreten. Ob das damit sanktionirte Bestreben, nicht mehr vorzugsweise zunächst Strich, sondern von vornherein Mannshöhe zu schießen, sich in seinen Resultaten bewähren wird, muss die Zeit lehren; ebenso erscheint es nicht unbedenklich, so bestechend es klingen mag, dass die Schieessausbildung des deutschen Infanteristen sich von jetzt ab bereits im ersten Jahre seiner Dienstzeit rein kriegsgemäss gestalten soll, und in den späteren Jahren derselben ebenso, so dass also das Schulschiessen, welches in systematischem Fortschreiten von den leichtern zu den schwierigern Aufgaben dem Schützen im Laufe seiner dreijährigen Dienstzeit, besonders durch die Uebungen der beiden ersten Jahre ein sicheres Fundament gab, auf welchem das dritte Dienstjahr weiter fortbaute, etwas über das Knie gebrochen und nachtheilig abgekürzt zu sein scheint.

Vom 1. Januar d. J. ab ist in der Eintheilung des preussischen Kriegsministeriums eine wesentliche Änderung eingetreten, indem nicht nur ein viertes, das Waffendepartement auch vorerst nur vorläufig errichtet worden ist, sondern es ist auch eine anderweitige Eintheilung des allgemeinen Kriegsdepartements vorgenommen worden, bei welchem die bisherige Artillerie-Abtheilung und die technische Abtheilung in Fortfall gekommen sind. Das allgemeine Kriegsdepartement umfasst wie bisher die Armee-Abtheilung. Zu deren Geschäftsbereich gehören: die Organisation der Armee im Frieden und im Kriege, die Aufstellung des Etats-Kapitels 24 der fortdauernden Ausgaben, das Ersatzwesen, die Angelegenheiten des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die grössern Truppenübungen und Uebungen der Ersatzreserve, die Unterbringung der Truppen in Standorten, das Eisenbahnwesen, die Chaussee- und Wasserbauten, die Etappenangelegenheiten, die Militär-Konventionen, die besonderen Dienstangelegenheiten des Generalstabes, einschliesslich des Landesvermessungswesens.

Die Abtheilung für Fussstruppen, welche bisher den Namen Infanterie-Abtheilung führte, gehört zu demselben Departement und bearbeitet die besondern Dienstangelegenheiten der Infanterie, Jäger und Schützen (einschliesslich

des Eintritts in die Fechtlehre), ferner der Fussartillerie, Pionniere, Eisenbahntruppen und Luftschiiffabtheilung; die Angelegenheiten für die infanteristischen Anstalten, Garnisonschulen, Armeemusik, Garnisondienst und Schulunterricht der Truppen, die allgemeinen Angelegenheiten der Schiessplätze der Fussartillerie; das Militärerziehungs- und Bildungswesen einschliesslich der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, der Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants und der Oberfeuerwerkerschule, die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, die Militärbibliotheken, die literarischen Angelegenheiten und die Statistik.

Die Abtheilung für berittene Truppen, früher „Kavallerie-Abtheilung“ benannt, bearbeitet die besonderen Angelegenheiten der Kavallerie, der Feldartillerie und des Trains, das Militärreit-Institut, das Veterinärwesen, die Gendarmerie, die Feldjäger, das Postwesen, die allgemeinen Angelegenheiten der Schiessplätze der Feldartillerie und die gemeinsamen Schiessplätze, die Geschäftsführung in der Armee und den Druckvorschriften-Etat.

Zum allgemeinen Kriegsdepartement gehört endlich noch die Festungs-Abtheilung, welche bisher als Ingenieurabtheilung bezeichnet wurde. Dieselbe bearbeitet die allgemeinen Angelegenheiten des Ingenieurkorps, den Festungskrieg, die Armirung, den Bau und die Unterhaltung der Festungen, die Sprengmunition, die Elektrotechnik, das Telegraphen- und Beleuchtungswesen, das Telegraphenwesen bei den Truppen, die Minenanlagen in Brücken und Tunnels, das Brieftaubenwesen, die Telegraphenschule und die Festungsbauschule.

Das neu errichtete Waffendepartement zerfällt in 3 Abtheilungen: die Handwaffenabtheilung, zunächst nur vorläufig errichtet, bearbeitet die Handwaffen, Handwaffenmunition und die Angelegenheiten der Büchsenmacher. Der Geschützabtheilung, bisher Artillerie-Abtheilung, ist zugewiesen das Feld- und Fussartilleriematerial, die Artilleriemunition, das Feldgeräth der Armee excl. dem der Pionniere und Eisenbahntruppen, das Uebungsmaterial des Trains, die Artillerie- und Traindepots.

Die technische Abtheilung bearbeitet die Angelegenheiten der technischen Institute der Artillerie, die Krankenkassen, die Unfallversicherung. Die vorläufigen Einrichtungen des Waffendepartements und der Handwaffenabtheilung werden mit Beginn des neuen Etatsjahres endgültig, bei dem Militärökonomiedepartement und dem Departement für das Invalidenwesen sind Änderungen nicht vorgenommen worden.

Grosses Aufsehen erregte kürzlich im Reichs-

tage die begründete Beschwerdeführung des Führers der Oppositionspartei, Richter, über die Behandlung, welche den zu kürzeren sechswöchentlichen Uebungen einberufenen Lehrern von verschiedenen Stellen der Armee bei den letzten derartigen Uebungen zu Theil geworden war. Der Kriegsminister verwies darauf, dass die Lehrer einen falschen Weg einschlügen, wenn sie ihre Beschwerden im Parlament vorbringen liessen, und drohte damit, ihnen die Begünstigung der kürzeren aktiven Dienstzeit zu entziehen. Im Gegensatz hierzu besteht bei den Lehrern der Wunsch, die Berechtigung zum einjährigen Dienst zu erhalten, ein Wunsch, dem bisher in Folge des Mangels an Lehrern noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Uebrigens sind die schuldigen Theile in der Armee auf höhere Veranlassung hin wegen jener unerlaubten Behandlung bestraft worden.

Noch ist der Militär-Etat mit seinen gewaltigen Mehrforderungen nicht erledigt und schon wird in der Tagespresse von der Notwendigkeit neuer Forderungen gesprochen. Die Rüstung der neu zu bildenden Korps soll nicht ganz zureichend sein. Zunächst sollen zu wenig Pionnier- und Trainbataillone, sowie zu geringe Kadres an Fussartillerie vorhanden sein. Vor Allem aber soll die Feldartillerie „ein Mehr über 50 Batterien“ nothwendig haben. Man exemplifiziert dabei auf Frankreich und Russland; es ist jedoch kein Grund zu der Annahme vorhanden, dass die Regierung schon jetzt diese Forderungen zu vertreten geneigt sein wird.

Wie verlautet werden nicht allein die Dragoner- und Ulanenregimenter die Nummern ihrer Regimenter auf den Achselklappen resp. Epaulets erhalten, sondern es liegt auch in der Absicht, diesen Regimentern Uniformen von gleicher Farbe zu geben, weil die Numerirung der Schulterstücke den beabsichtigten Zweck nicht erfüllen würde.

Der Antrag von Huene betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen, wonach militärflichtige Studirende der Theologie in Friedenszeiten auf ihren Antrag bis zum 1. April des siebenten Militärflichtjahres zurückgestellt und wenn sie bis dahin die Berechtigung zum geistlichen Amt erlangt haben, der Ersatzreserve überwiesen werden, ist im Reichstag mit geringer Mehrheit angenommen worden. Die von konservativer Seite ausgehenden Anträge, die Forderung auf die katholischen Theologen zu beschränken, vermochten nicht durchzudringen. Inzwischen hat sich aus evangelisch-theologischen Kreisen heraus ein sehr lebhafter Widerspruch gegen die Ausdehnung dieser Massregel auf die evangelischen Theologie-Studirenden erhoben. Voraussichtlich wird der Reichstag dieser Forde-

rung Rechnung tragen und den evangelischen Theologen keine Ausnahmestellung hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht einräumen.

Wie sich aus dem neu erschienenen von der Medizinalabtheilung des preussischen Kriegsministeriums bearbeiteten Sanitätsbericht über die preussische Armee, das sächsische und württembergische Armeekorps ergibt, nimmt das deutsche Heer unter sämmtlichen europäischen Heeren von Bedeutung sowohl in Bezug auf die geringe Höhe des Krankenzuganges als auch ganz besonders in Bezug auf die Kleinheit der Sterblichkeitsziffer seit Jahren bei weitem die erste Stelle ein.

Im Jahre 1890 sind Kaisermanöver zwischen dem 5. und 6. Armeekorps in der Provinz Schlesien in Aussicht genommen, und ferner soll noch ein zweites, besonders interessantes Kaisermanöver in diesem Herbst und zwar vom 9. Armeekorps in der Provinz Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Marine abgehalten werden. Führer dieses Armeekorps ist der als Chef des Generalstabes des Generals von Werder aus dem Feldzuge Bourbaki's und Werders bekannte General-Lieutenant von Leszczynski.

Von einem Offizier des 3. bayerischen Infanterie-Regiments ist ein Entfernungsmesser erfunden worden, den ein amtliches Organ, das Armeeverordnungsblatt, wegen seiner praktischen Verwendbarkeit als Berichtigungsmittel für das Entfernungsschätzen, insbesondere bei Uebungen von Abtheilungen gegen einander den Truppen empfiehlt. Der Erfinder ist Lieutenant v. Parseval.

Sy.

Schiess-Prämien.

Aussetzen von Preisen hat zu allen Zeiten zur Uebung im Schiessen nach der Scheibe aufgemuntert. Aus diesem Grunde haben die Regierungen der schweizerischen Orte schon in ältester Zeit Gaben ausgesetzt. Um diese durfte nur mit kriegstauglichen Waffen geschossen werden. Viele Verordnungen beweisen dies.*)

Die Gaben bestanden gewöhnlich in Hosen. So wurden z. B. in Unterwalden bis im XVII. Jahrhundert zu dem Landesschiessen gewöhnlich drei Ellen Sammet, weiss und roth, „meiner Herrn Farb“ bewilligt, woraus sich der Gewinner ein Paar Hosen machen lassen sollte, „um dieselben in Vaterlandsnöthen zu tragen“ und 1589 waren in Unterwalden zum Schiessen ausgesetzt „auf die Zielbüchs zwölf Paar Hosen, zehn Paar auf die Kriegsrüstung und zwei Paar auf die Doppelhaggen.“

In allen schweizerischen Städten und Ländern

*) Vergleiche Kriegswesen und Kriegskunst der schweizerischen Eidgenossen, von Elgger, Seite 265 bis 268.